

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 19. October 1795.

## I Offener Arrest.

Demnach über das gesamte Vermögen des arwefenen Kaufmanns Christian Dieterich Kurlbaum, mittelst Decreti vom heutigen dato vom hiesigem Stadtgericht der Concurſ-Process eröfnet, und über dasselbe General-Arrest verhänget worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben möchten, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon förderfaust Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, doch mit Vorbehalt der daran habenden Rechte in das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn demohugeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Concurſmasse anderweit begetrieben, und wenn Sachen und Gelde des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfaund- oder anderer Rechte für verlustig erkläret werden sollen. Sign. Bielefeld im Stadtgericht den 7. Oct. 1795.

Buddeus. Hoffbauer.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792 publicirten Classification=Urteil, auf die ergangene Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Kreis-Schreibers Stromann, den abwesend gewesenen Militair-Personen ihre Rechte vorbehalten, und nun nach hergestelltem Frieden die Vorladung der an dem Nachlaß des gedachten Stromann Forderung habenden Militair-Personen nachzuholen beschloffen worden; daß Wir dahero selbige hierdurch vorladen, in Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem Deputato Regierungsrath Wid. Kind, ihre an den gedachten Stromann und dessen Nachlaß habenden Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit anzuweisen, unter der Verwarnung, daß im ausbleibenden Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten und sich noch meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; wornach sämtliche Militair-Personen, denen zum Besten diese wiederholte Edictal-Ladung erlassen worden, sich zu achten haben, und ist solche urkundlich der Minden=Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6 mal und den Lippstädter Zeitungen dreimal einzurücken verfügt worden. So geschehen Minden am 26. Juny 1795.

Et

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. *ic.*

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accise- und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concurfus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794. verhängt worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citiret, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirte und mit Instruction versehene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Aschoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verifiziren. Hiebey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein Jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigiret, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret worden. Sigm. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen *ic.*

v. Arnim.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. *ic.*

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenant Carl von Pestel, Regiments von Schladen wegen Insufficienz der Masse zu Befriedigung der sich ge-

meldet habenden Creditoren bereits per Decretum vom 13ten August v. J. Concurfus Creditorum eröffnet und ein offener Arrest verhängt worden; als werden nunmehr nach wieder hergestelltem Frieden, sämtliche unbekannte Gläubiger des genannten Premierlieutenant Carl von Pestel, und insonderheit auch die unbekannteten Erben des verstorbenen Obristlieutenant Grafen von Forstenberg hierdurch citiret, spätestens in Termino den 11ten November a. c. vor dem Regierungsrath Voehmer auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es wegen zu weiter Entfernung hier an Bekanntheit fehlt, die Justizcommissarien Hoffbauer, und Assistenzrath Stuwe in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben, und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt 217 Rthlr. 8 ggr. betragende Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein Jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation hieselbst bey Unserer Regierung und zu Lübbecke zu affigiren, und den Intelligenzblättern dreimal und Lippstädter Zeitungen zweymal einzurufen verordnet worden. Gegeben Minden den 29sten Juli 1795.

Anstatt und von wegen *ic.*

v. Arnim.

Auf Ansuchen des Herrn Geheimen Rathes Grafen von Münster, Meinshövel, werden hierdurch bei Strafe eines ewigen Stillschweigens alle diejenigen, welche an dem ihm gehörigen, in hiesigem

Amte Reineberg bei Welle belegenen adelichen Gute Bruche und dessen Pertinenzen, ex capite hypotheca, sicut commissi feudi, oder irgend einem andern dergleichen Rechte, Realansprüche zu haben vermeinen, verabladet, um solche ihre allenfälligen Ansprüche, entweder am Dienstag den 6ten October, oder am Dienstag den 7ten November, oder endlich am Dienstag den 1sten Decbr. d. J. bei hiesiger hochfürstlichen Canzley ad Protocollum anzuzeigen, gehörig zu begründen, und die dergewegen in Händen habenden Urkunden in glaubhaftesten Abschriften zu produciren. Secretum in Consilio, Dsnabrück den 8. Septbr. 1795.

(L.S.)

Hochfürstl. Dsnabrücksche zur Land und Justizcanzlei verordnete Vicecanzler und Räthe. Lohmann. Dyckhoff.

### Minden.

Wir Dohmprobst Dohmdechant Senior und Domcapitulares der hiesigen Cathedralkirche thun hiezu mit kund und zu wissen: Demnach der hiesige Domcapitular Clemens August, Freyherr von Galen aus dem Hause Ermelinghoff, darauf angetragen, daß zu Befriedigung derer sämtlichen Gläubiger, die Hälfte dererjenigen Einkünfte, so demselbigen aus der hiesigen Dompräbende alljährlich zukommen, gerichtlich berechnet, und nach einem abzufassenden Erstigkeits-Erkänntniß alljährlich bis zur gänzlichen Tilgung unter die Gläubiger vertheilet werden möchten; so wollen Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an gedachten Herrn Domcapitular Clemens Freyherr von Galen irgend eine Forderung und Anspruch haben, hierdurch öffentlich vorladen, daß sie am 7ten November Morgens um 9 Uhr vor unserm Domcapitulargeichte allhier erscheinen, ihre Forderungen angeben, die darüber in Händen habenden oder von einem dritten herauszugebende Beweismittel vorlegen, und so

wohl wegen der Richtigkeit ihrer Ansprüche als wegen der Erstigkeit ihrer Bezahlung mit denen Mitgläubigern sowohl, als mit dem angeordneten Bevollmächtigten des Herrn Provocanten verfahren; mit der Warnung, daß wegen derjenigen welche nicht erscheinen möchten dennoch mit der Vertheilung derer halben jetzigen und künftigen Präbendaleinkünfte verfahren und auf derselben Ansprüche weiter nicht geachtet werden soll. Zu gleicher Zeit wird allen und jeden hiermit bekannt gemacht, daß von dato der Publication dieser öffentlichen Ladung angerechnet, alle und jede Pfand- und Schuldverschreibung des gedachten Herrn Domcapitularen Clemens August Freyherr von Galen nach dessen darüber ertheilten Einwilligung für ungültig gehalten werden soll, daher denn Niemand demselben etwas vorschreiben oder leihen darf, ohne deshalb von Uns die Genehmigung und Anweisung dazu erhalten zu haben. Zu dessen Urkund ist gegenwärtige Ladung, sowohl allhier, als zu Münster und Bielefeld angeschlagen, auch in denen öffentlichen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen bekannt gemacht worden.

Nachdem sowohl zu Auseinandersetzung der geschiedenen Sundermannschen Eheleute, als einiger an Zahlung dringender Creditoren es nothwendig geworden, daß die sub Nr. 82 und 63 in Mehren belegenen Sundermanns olim Langewisch Stetten öffentlich verkauft werden; so werden hierdurch alle und jede die an besagte Sundermannsche Stetten, oder deren bisherige Besitzer Ansprüche haben, solche mögen herrühren aus einem Grunde aus welchem sie wollen, hierdurch verabladet, solche in Termino d. 17. December, Morgens um 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, von der vorhandenen Masse abgewiesen werden müssen. Amt Reineberg d. 6. Oct. 1795.

Auf Andringen mehrerer ingrossirte Gläubiger ist gegen den Comercianten Johann Philipp Ledebuhr oder Loewe Nr. 59 in Dünne auf Eröffnung des Concurſus Processus erlannt. Es werden daher alle und jede, die an gedachten Ledebuhr es sey aus welchen Grunde es wolle, Spruch und Forderung haben, hierdurch verablated, in dem ein für allemal auf d. 17 Dec. 6. an hiesiger Amtstube bezielten Termine ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden, auf immer von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Zugleich wird allen und jeden, die dem gedachten Ledebuhr schuldig, oder Sachen und Effecten von ihm in Verwahr haben, bey Strafe doppelter Zahlung und respective Ersaz des doppelten Werthes untersaget, nicht an ihn zu bezahlen, noch von Sachen etwas an ihn verabsolgen zu lassen, vielmehr Zahlung und Ablieferung ans Gericht zu verfügen. Signatum Amt. Reineberg d. 5. Oct. 1795.

Hindstiel. Stube.

Nachdem über das Vermögen des Schutzjuden Samuel Meyer in Borgholzhausen überhäufster Schulden wegen der Concurſus eröffnet worden; so werden Alle und Jede, welche an gedachten Samuel Meyer Ansprüche und Forderungen haben, die auf geschene besondere Vorladung nicht schon liquiret sind, hiedurch öffentlich aufgefordert, dieselben in Termino den 30ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu erwarten, daß sie damit in künftiger Erkenntniß übergangen, und von der zur Verichtigung der ingrossirten Schulden ohnehin nicht einst zureichenden Concurſusmasse abgewiesen werden. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Schutzjuden Samuel Meyer gerichtlicher Beschlagnahme gelegt, und denjenigen, welche von demselben Sachen oder Gelder in

Händen haben, aufgegeben, solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Gefahr doppelter Zahlung an niemand etwas verabsolgen zu lassen. Amt Ravensb den 12. Sept. 1795.

Rueder.

Amt Ravensberg. Diejenige, welche an das zurückgelassene geringe Vermögen des entwichenen Tölpfers Christoph Flicke aus Ascheloh Ansprüche und Forderung haben, werden hiedurch bey Gefahr nachheriger Abweisung vorgeladen, solche in Termino den 13ten Novbr. hies selbst anzugeben, und ihre Richtigkeit zu erweisen. Zugleich wird gedachter Tölpfer Flicke hiemit öffentlich citiret, alsdann ebenfalls zu erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

Da über das Vermögen des Schutzjuden Raphael Abrahams in Halle der Concurſus eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Novbr. a. e. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und zu verificiren, und zwar unter der Warnung, daß sie damit im Unterlassungsfall präcludiret und bey Vertheilung der Concurſusmasse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutzjuden Raphael Abraham hiemit offener Beschlagnahme gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwähnte Sachen und Zahlungen an Niemand verabsolgen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernere Verfügung zu gewärtigen.

Amt Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Reinders.

**Unt. Schildesche.** Auf geschickenes Nachsuchen werden diejenigen, welche an den alten schwachsinnigen Bürger Johann Herrn Weimann zu Werther Anspruch haben, zur Angabe und Klarstellung auf d. 25ten Novembr. unter der Bedienung vorgeladen, daß die Ausbleibende die Vermuthung wider sich erregen, daß sie mit dem Weimann erst in jetziger Unvermögenheit gehandelt, sollten auch die Documente vom ältern dato seyn, mithin wenn in der Folge das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann, die Abweisung erfolgt.

**Wir** Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: daß gegen den gewesenen Kaufmann Christian Dieterich Kurlbaum per Decretum vom heutigen dato der förmliche Concurſ-Proceß eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger erkant, auch über dessen gesamtsames Vermögen, bestehend 1. in einem Wohnhause an der Niederstraße nebst Scheune und kleinen Garten hinter demselben, 2. in einem neu aber nicht völlig ausgebaueten massiven Wohnhause am Walle nebst dazu gehörigen Wallgarten, und 3. in einem Garten am Kesselbrincke, auch 4. dessen zurückgelassenen wenigen Mobilien und etwanigen ausstehenden Schulden, General-Arrest verhänget worden. Es werden demnach sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten ac. Kurlbaum mittelst gegenwärtiger hier, in Herzford und Minden affigirten, auch denen Wädenschen Anzeigen, Lippstädtischen Zeitungen, und Hamburgschen Correspondenzen wiederholentlich inserirten Edictal-Ladung zur Angabe und Wahrnehmung, auch Ausweisung ihrer Vorzugs-Rechte in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu denen auswärtigen bey ermangelnder hiesiger Bekantschaft, die mit zureichender Vollmacht und Instruction zu versehenen

Herrn Justiz-Commissarien Hoffbauer und Stiffts-Amtmann Lampe vorgeschlagen werden, auch zur Erklärung über die Vertheilung des in der Person des Herrn Justiz-Commissaire Ziegler angeordneten Curatoris auf den 1. Februar d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus verablädet, und zwar unter der Verwarnung, daß die alsdenn nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Ansprüchen an die Concurſ-Masse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Zugleich wird der Gemeinschuldner Christian Dieterich Kurlbaum zu dem entstehenden Liquidations-Termin unter der Anweisung persönlich vorgeladen, nicht allein dem Curatori über die Ansprüche seiner Gläubiger und sein Vermögen Auskunft zu geben, sondern sich auch über seine Entweichung, und sein Gebären, woraus sich der Verdacht eines vorsätzlichen Banquerouts mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt, gehörig zu verantworten, und die diesfälligen Vertheiligungs-Beweismittel beizubringen. Wobey demselben zur Warnung gereicht, daß er im Fall seines Ausbleibens zu erwarten hat, daß er eines vorsätzlichen Banquerouts für geständig geachtet, und deshalb gegen ihn nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden soll. Urkundlich ist gegenwärtige Edictal-Citation unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. Bielefeld im Stadgericht den 7ten Octbr. 1795.

Buddeus, Hoffbauer.

**Da** die Colona Henning Kirchspiels Wechle willens ist, das unterhabende Henningische Colonat, ihren Sohn und Auerben Berend Henrich Henning zu überlassen, dieser aber zuvor mit dem Schuldensustande des gedachten Colonats bekandt zu seyn wünscht, und für diesem Zweck um die Vorladung der Gläubiger ad liquidandum gebeten; so werden letztere hierdurch aufgefordert, sich in Termino den 26. November Morgens 9 Uhr

Hieselbst zu Tecklenburg Coram Subscrip-  
to Commissario zu stellen und ihre  
etwaige Ansprüche und Forderungen bey  
Strafe des ihnen per präclusoriam auf-  
zuverlegenden ewigen Stillschweigens an-  
zugeben und zu bescheinigen.

Justiz-Amt Tecklenburg den 1 Octbr.  
1795.

B. C. C. Striebel.

Auf Requisition des Magistrats in Osnabrück an die hiesige Landes-Regierung wird folgende Edictal-Citation bekannt gemacht: Demnach zur Anzeige gekommen, daß die Clara Müllers Ehefrau des Schusters Lüder dahier, sich der Entwendung beträchtlicher Geldsummen aus dem Hause des Hn. Bürgermeisters Doctoris Wöbeting schuldig gemacht habe, und bevor dessfalls die Untersuchung erfolgen können, von hier entwichen sey; so wird von Uns Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück die gedachte Clara Müllers Ehefrau Lüders hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit von 6 Wochen und spätestens am Dienstag den 10ten Novbr. dieses Jahres des Morgens 10 Uhr am Rathhause vor der Gerichts-Commission sich in Person zu stellen, und über die Anzeigen auch wegen ihrer Entfernung gebührend zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bey dessen Entstehung die wider sie geschenehen Angaben für gestanden angenommen, und den Rechten nach weiter verfahren werden solle. Decretum Osnabrück in Senatu den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.

Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische  
Regierung. Craven.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Auf Ansuchen des Ael-  
tste-Ausscher Wendler zu Bünde sollen  
folgende demselben zugehörige städtische  
Grundstücke, als: dessen auf der Fischer-  
stadt sub nr. 822 belegenes Wohnhaus,

welches auf beyden Seiten einen freyen  
Tropfenfall hat, worin sich 2 Stuben und  
in einer ein Ofen, auch 2 Cammern be-  
finden, nebst dem hinter demselben vors-  
handenen Hofraum und Stall, worauf  
aber gewöhnliche bürgerliche Lasten, ein  
Eintheilungs-Capital von 52 Rthlr. und  
jährlich 4 gr. 4 pf. Kirchengeld ruhen, und  
von Sachverständigen auf 120 Rthl. ge-  
würdigt ist; desgleichen der diesem Hause  
anklebende Hudeheil auf 3 Rube, der  
nach der Abtretung zwey gute Morgen  
hält, theils urbar gemacht und auf 200  
Rthlr. taxiret ist, in Termino den 20sten  
Novbr. öffentlich jedoch freiwillig an den  
Meistbietenden verkauft werden. Lusttra-  
gende Käufer werden also hierdurch vor-  
geladen, sich am besagten Tage des Mor-  
gens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube  
einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und  
zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden  
nach Befinden der Zuschlag geschehen soll.  
Zugleich werden auch alle aus dem Hypo-  
thekenbuche nicht zu ersiehende Realpräten-  
denten aufgefordert, ihre etwaigen An-  
sprüche in eben diesem Termin anzuzei-  
gen, oder zu gewärtigen, daß sie damit  
gegen den Käufer nicht weiter gehret wer-  
den können.

**Minden.** Es sollen die bey der  
hiesigen Feld-Apotheke vorhandene Medica-  
camente und Utensilien öffentlich gegen  
gleich baare Bezahlung in groben Preuss.  
Courant verkauft werden, als: Kräuter,  
Wurzeln, Gummata, Extracte, Salben,  
Dehl, Pflaster und andere in eine Apo-  
theke gehörige Zubereitungen; ferner Des-  
stillir-Blasen, Kessel, eiserne Pfannen,  
Düchsen und Gläser, Waagen und Ges-  
wichte, eiserne und messingene Mörser und  
sonstige Apotheker-Utensilien. Mit der  
Versteigerung wird den 12. Nov. c. und  
folgende Tage auf dem hiesigen Kloster,  
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verfahren.  
Den Kauflustigen wird dieses und daß das

Inventarium der Medicamente und Utensilien, stündlich in der Feldapothek zur Einsicht vorgelegt werden kan, hierdurch bekannt gemacht.

**J. S. Stiefel**, Feldprediger bey dem Königl. Preussisch. Infanterie-Regiment von Romberg in Münster gehalten: Predigt über Ps. 116. V. 12. am Erntefest, a 3 1/2 Wogen ist bey dem Hofbuchdrucker Müller in Minden für 3 Ggr. zu haben.

**Amte Blotho.** Nachdem der Invalide Johann Krüger aus Herford dar auf angetragen, daß das, von seinem Schwiegersohn Christian Dierksen sub hasta erstandene, und von ihm gegen Bezahlung des liciti übernommene, sub No. 172 hieselbst belegene Bohnhaus der verstorbenen Wittwe Theophil. Dierksen, worin 2 Stuben, und 6 Kammern befindlich, und welches auf 545 Rthlr. taxiret worden, auf seine Gefahr und Kosten anderweit subhastiret werden mögte; diesem Gesuch auch, nachdem der Krüger wegen eines, in Rücksicht des vorigen Gebots zu besorgenden Ausfalls, Sicherheit bestellet, deseriret, und termini licitationis auf den 22sten August, 26sten September und 3ten November a. c. anberahmet worden; so können sich die Liebhaber jedesmal Morgens 10 Uhr an der Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende in ultimo Termino zu gewärtigen, daß ihm dieses Haus, dem Bestfinden nach, zugeschlagen werden solle.

Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 82 und 63. in der Brsch. Mehnen belegenen Sundermanns olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rth., die letzte aber auf 456 Rth. 8 ggr. beydes nach Abzug der Lasten taxiret, sind Termini auf den 26. Nov. den 17. Dec. c. und den 28. Jan. 1796 an hiesiger Amtsstube bezielet, wozu Kaufstüige hierdurch öffentlich verablader werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Geboth angenommen, und erfolgt im dritten

Termino der Zuschlag sicher. Die Anschläge von beyden Stetten können hier täglich eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln oder auch beyde zusammen entstanden werden. Sign. Amt Reineberg den 6ten Octbr. 1795.

Zu Befriedigung der Ingrosirten Gläubiger des Commercianten Johann Philipp Ledebuhr Nr. 50. Brsch. Dünne soll dessen in Dünne belegenes zu Nachbahr und Reiherechten pflichtiges Colonat öffentlich an den Bestbietenden subhastiret werden, und zwar in Termino den 17. Decur. den 18. Febr. 1796 und den 21. Apr. Lufttragende Käufer werden hierdurch verablader, ihre Gebothe entweder im Ganzen oder auf einzelne Stücke zu eröffnen. Es gehören dazu 2 Gebäude, 2 Kirchenstände, 2 Begräbnißplätze, 14 und 14tel Berliner Schfl. Saatland, 2 Wiesen, ein Garten und 30 Schfl. Saat. Holzwachs, so insgesamt nach Abzug der Lasten taxiret zu 2927 Rthl. 14 ggr. Der stückweises Anschlag kann täglich bey hiesigem Gericht eingesehen werden, woben Kaufstüigen zur Nachricht gerichtet, daß nach dem letzten Termine weiter kein Uebergeboth statt hat, daß vielmehr alsdann der Zuschlag erfolgt. Sign. Amt Reineberg den 5ten Oct. 1795. Heidsieck. Stube.

Mit Bewilligung der Gutsheerrschaft soll die an das Haus Steinkake Eigenbeshörige sub No. 30 in der Bauerisch. Sublengern belegene Thünerts Stette, wozu ein Wohnhaus, Kotten, Garten und ohngefahr 15 Schfl. Saat Landes, so wie Markgerechtigkeit gehörig in ihrer jetzigen Qualität öffentlich bestbietend verläuft werden. Die Pertinenzien dieses Colonats, wovon der Anschlag alle Donnerstags auf der Amtsstube zu Hiddenhäusern eingesehen werden kann, sind zu 88 Rthl. die jährlichen öffentlichen Lasten zu 11 Rthl. 5 pf. angeschlagen; die Gutsheerrl. Abgaben aber bestehen in 2 wöchentlichen Handdiensten, 4 Flachdiensten, 2 doppelten Erndtediensten, 1 Stück Garn zu spinnen, 6 Schfl., 2 Viertel, 2 2/3tel

Meßen Berl. Maas Hafer, 2 Hühaer und allen extraordinairten Eigenthümgefallen, an Freybriefen, Sterbefällen, Weinläusen und Zwangsdiensten. Zur öffentlichen Subhastation dieser Stette ist Terminus auf Donnerstag der 26. Novbr. c. an der Amtsstube zu Hildenhäusen bezielet, und werden alle diejenigen, welche diese Stette zu erstehen willens und vermögend sind, aufgefordert, sich an besagtem Tage und Orte zu melden, auch ihr Gebot abzugeben. Nach Ablauf dieses ein vor allemal bezielten Licitations-Termin wird kein Nachgebot angenommen, sondern dem Befinden nach mit der Adjudication verfahren werden. Amt Eger den 21sten Septbr. 1795.

**Amt Ravensberg.** Da die Königl. leibeigene Schengbiers Stette Nr. 19, Bauersch. Holzfeld, bestehend in dem Wohnhause, einem Kotten und einer Scheune, und welche Gebäude zu 433 Rt. 3 mgr. 1 Pf. taxiret worden, ferner an Grundstücken 2 Gärten von 2 Schfl. 1 Spint und 2 Becher, dem neuen Kamp 2 Schfl. 2 Sp. 3 Becher, dem alten Hofe von 2 Schfl. 3 B. dem Felde hinter dem Hause von 3 Schfl. 2 Sp. 3 B., dem kleinen Kamp 1 Schfl. 1 Sp. 2 B., oben Sprekelmeyers Kamp 1 Schfl. 1 Sp., einer Wiese im Bruche von 1 Schfl. 3 Sp. 1 B., einem kleinen Teiche nebst Bleiche, einem Bergtheil von 12 Schfl., einem Markentheil von 6 Schfl., und Manns, auch Frauens-Kirchenstande, imgleichen Begräbniß zu Borgholzhausen, und welche Grundstücke nach Abzug der darauf lastenden Lasten zu 773 Rt. 35 gr. durch geschworene Taxatores abgeschätzt worden, Schuldenhalber subhastiret werden soll; So wird diese Stette hiemit öffentlich ausgebothen, und qualificirte Kauflustige eingeladen, in Terminis ad subhastandum präfixis den 21. Sept., den 19. Oct. und 16ten Novbr. dieses Jahrs jedesmahl des Morgens früh 10 Uhr zu Borgholzhausen an bekandter Gerichtsstelle zu erscheinen, und gehörig zu bleiben, da

dann Bestbietender des Zuschlages in ultimo Termino zu gewärtigen haben wird.

**Tecklenburg.** Zur Tilgung dringender Schulden nach vorab von Hochlöbl. Regierung erhaltenen Decreto de alienando, sollen die des Joh. Herm. Maters in Kienen, verchelichten Reimanns Kin derzugehörige folgende Immobilien: Der an der Kuhstraße gelegene zu 200 Rthl. gewürdigte Garten und ein zu 100 Rthl. geschätzter Bergtheil in dem auf Dienstag den 1ten Dec. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzten Licitations-Termin öffentlich auf und dem Meistannehmlichbietenden von Hochlöbl. Regierung zugeschlagen werden. Zugleich ist 21. der Schwiegersohn Peter Willm Reimann vorhabens, sein eigenes in Kienen gelegenes zu 340 Rthl. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich jedoch freiwillig in dem gesetzten Termin aufzuschlagen und bey dem annehmlichen Both dem Meistbietenden zuzuschlagen. Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in dem gesetzten Termin den 1ten Dec. a. c. des Morgens vor Gericht zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen und den Kauf zu schließen. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gestellten Grundstücken haben, werden hiermit aufgefordert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens im Biethungstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Netting.

**IV Sachen zu verpachten.**  
Da die Mastnutzung im Limbergschen Königlichen privativen Berge mit diesem Herbst zu Ende gehet; so soll solche in Termino den 30ten Octbr. a. c. auf anderweite 6 Jahre nämlich von 1796. an bis inclusive 1801. meistbietend untergebracht werden, und können sich Liebhaber dazu auf dem Limberge einfinden, und Conditiones bey der Verpachtung einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.  
Sign. Minden den 19ten Sept. 1795.  
Anstatt und von wegen ic. ic.  
Hass. v. Wandemer, Barmeister. Heinen.